

Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. IV. Nr. 36. 9. September 1903.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor bestraften Albert Gschwind - Doppler in Therwil, Kts. Baselland.

(Vom 8. September 1903.)

Tit.

Petent hat am 8. März 1903 versucht, ein Quantum Zündhölzchen mit gelbem Phosphor im Gewicht von zirka $\frac{1}{2}$ kg., welches er im Elsaß gekauft, in die Schweiz einzuführen. Von der Grenzpolizei angehalten und durch die zuständige Behörde verzeigt, wurde er vom Richter seines Wohnortes in Anwendung von Art. 4 und 9 a des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 mit Fr. 100 Geldbuße bestraft. Im Urteil wird die Höhe der Buße begründet mit dem Hinweis darauf, daß „das Gesetz eine kleinere Buße für diese Übertretung nicht vorsieht“.

Gschwind ersucht um Erlaß der „großen Strafsumme“ mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Übertretung und den Umstand, daß er, ohne Vermögen zu besitzen, aus seinem Arbeitsverdienst eine erst gegründete Familie erhalten und für betagte Eltern sorgen müsse. Der Gemeinderat Therwil erteilt dem Geschusteller das Zeugnis eines guten Leumundes.

Im vorliegenden Fall entspricht die Ermäßigung der vom Richter nach dem Wortlaut des Gesetzes verhängten Geldstrafe der konstanten Praxis der Bundesbehörden in Fällen gleicher Art;

sie wird auch nicht bloß von der Heimatbehörde des Bestraften, sondern vom Richter selbst befürwortet, der deutlich genug zu erkennen gibt, daß er eine mildere Ahndung der Übertretung als gerechtfertigt betrachten würde.

Wir stellen daher an Ihre hohe Versammlung den

A n t r a g :

Es sei die dem Albert Gschwind auferlegte Buße aus Gnaden auf Fr. 10 zu ermäßigen. Bei Nichterhältlichkeit umgewandelt in zwei Tage Gefängnis.

Bern, den 8. September 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor bestraften Albert Gschwind - Doppier in
Therwil, Kts. Baselland. (Vom 8. September 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1903
Date	
Data	
Seite	13-14
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 680

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.